

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

112

Gesetz: BGB § 611 Kriegsdienstzeiten, § 242 Gleichbehandlung,
§ 1617; Verordnung über Fürsorge für Soldaten und
Arbeitsmänner i.d.F. vom 29. Dezember 1937 - RGBl. I,
1417 - [VO 1937] § 3 Abs. 2, § 5; Verordnung über
Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche
Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem
Kriege vom 18. September 1940 - RGBl. I, 1241 -
[VO 1940]

Leitsätze:

1. Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so ist, wenn die in § 3 Abs. 2 der oben genannten VO 1937 und in § 1 Abs. 1 der oben angegebenen VO 1940 näher bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, die Zeit des erfüllten aktiven Wehrdienstes in der früheren deutschen Wehrmacht einschließlich Gefangenschaft als Zeit der Betriebszugehörigkeit zu bewerten, wenn der Einberufene anschließend an seine Entlassung aus dem Wehrdienst bei seinem früheren Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber in Arbeit tritt. Insoweit sind § 3 Abs. 2 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 heute noch gültiges Recht (Bestätigung von BAG 13, 79 ff. - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten; BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten).
2. Eine Anrechnung von Wehrdienstzeiten einschließlich der Zeit der Gefangenschaft nach Maßgabe des Leitsatzes 1 findet nur in dem Arbeitsverhältnis statt, das anschließend an die Entlassung aus dem Wehrdienst wieder aufgenommen bzw. neu begründet worden ist. Keineswegs hat der Arbeitnehmer auf Grund der im Leitsatz 1 genannten Bestimmungen eine Art Dauerstatus des Inhaltes, daß in allen folgenden neuen Arbeitsverhältnissen die Zeit des aktiven Wehrdienstes einschließlich der Kriegsgefangenschaft als Zeit der Betriebszugehörigkeit bewertet werden müsse.
3. Eine Anrechnung von Wehrdienstzeiten einschließlich Kriegsgefangenschaft als Zeit der Betriebszugehörigkeit findet auch dann statt, wenn der Arbeitnehmer vor seiner Einberufung nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, anschließend nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst aber sechs Monate einem Betriebe angehört hat (§ 5 VO 1937, § 1 Abs. 1 VO 1940).
4. Auch wenn ein Arbeitgeber allgemein an die Belegschaft freiwillige Leistungen gewährt, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer anknüpfen, so darf er für die Frage der Dauer der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer nicht Wehrdienstzeiten einschließlich Kriegsgefangenschaft, wie sie nach den Leitsätzen 1 bis 3 angerechnet werden müssen, unberücksichtigt lassen.

- 2 -



5. Soweit § 1 Abs. 1 der oben genannten VO 1940 vorsieht, daß auch solche Beschäftigungszeiten als Betriebszugehörigkeit zu bewerten sind, die der Einberufene vor seiner Einberufung bei einem anderen Arbeitgeber als demjenigen verbracht hat, in dessen Dienst er nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst getreten ist, ist § 1 Abs. 1 VO 1940 durch den Kriegsausgang und den totalen Zusammenbruch von 1945 überholt und nicht mehr gültig.

Aktenzeichen: 5 AZR 513/63

Urteil des BAG vom 22. Oktober 1964 LAG Düsseldorf
(Köln)



5. AZR 513/63

3 Sa 288/63 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 22. Oktober 1964

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Professor Dr.Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Walgenbach und Keller für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Oktober 1963 - 3 Sa 288/63 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



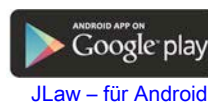
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Der im Jahre 1926 geborene Kläger wurde auf Grund seiner Musterung zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes am 1. November 1943 zur Waffen-SS eingezogen. Vorher war er seit seiner Schulentlassung in der elterlichen Landwirtschaft tätig. Nach Kriegsende wurde er am 6. Juni 1948 aus der französischen Kriegsgefangenschaft entlassen. Er trat auf Grund einer Bewerbung vom 28. Juni 1948 in die Dienste der in K bei Köln ansässigen Beklagten, wo er heute noch tätig ist. Die Beklagte gewährt ihren Arbeitnehmern bei bestimmter längerer Dauer der Betriebszugehörigkeit freiwillig zusätzliche Leistungen, deren Inhalt im einzelnen hier nicht näher interessiert.

2. Der Kläger, der in den Genuß dieser freiwilligen Zusatzleistungen der Beklagten kommen will, hat die Ansicht vertreten, ihm müsse die Zeit seines Dienstes in der Waffen-SS und seiner anschließenden Kriegsgefangenschaft als Zeit der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten angerechnet werden. Hierfür hat er sich auf die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 - RGBI. I, 1417 - [künftig: "VO 1937"] und die Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 - RGBI. I, 1241 - [künftig: "VO 1940"] berufen. Er hat die Ansicht vertreten, diese Verordnungen setzten nicht voraus, daß der Wehrpflichtige schon vor seiner Einberufung in einem Arbeitsverhältnis gestanden habe, und als Wehrdienst im Sinne dieser Verordnungen gelte auch der Dienst bei der Waffen-SS. Er hat Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Wehrdienstzeit und die Zeit der Gefangenschaft vom 1. November 1943 bis zum 6. Juni 1948 auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Klägers bei der Beklagten anzurechnen.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, der Kläger habe vor seiner Einberufung während seiner Tätigkeit im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb nicht in einem



Arbeitsverhältnis gestanden. Sie hat die Ansicht vertreten, die VO 1937 und die VO 1940 könnten auf ihn keine Anwendung finden, weil diese Verordnungen voraussetzten, daß der zum Wehrdienst Einberufene vorher bereits in einem Arbeitsverhältnis gestanden habe. Darüber hinaus fänden die beiden Verordnungen nur auf Wehrmachtsangehörige, nicht aber auf Angehörige der Waffen-SS Anwendung. Da zwischen der Entlassung des Klägers aus der Gefangenschaft und der Bewerbung bei ihr (28. Juni 1948) eine Zeitspanne von etwa 3 Wochen liege, sei der Kläger auch nicht unmittelbar anschließend nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft bei der Beklagten eingetreten, wie das nach den beiden Verordnungen aber zu fordern sei, wenn sie Anwendung finden sollen. Bei den von ihr für längere Betriebszugehörigkeit gewährten freiwilligen Leistungen habe es ihr auch grundsätzlich frei gestanden, die Bedingungen dafür im einzelnen festzulegen. An eine Berücksichtigung von Dienstzeiten bei der Wehrmacht oder bei der Waffen-SS habe sie aber niemals gedacht. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß der Kläger als Angehöriger der Waffen-SS länger als Angehörige der Wehrmacht in Kriegsgefangenschaft gehalten worden sei. Daher könne der Kläger auf keinen Fall die Anrechnung der ganzen Zeit seiner Gefangenschaft beanspruchen.

3. In den beiden Vorinstanzen ist die Beklagte unterlegen.

Mit ihrer Revision erstrebt sie das Ziel der Klageabweisung weiter.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Parteien einen protokollierten Zwischenvergleich folgenden Inhaltes geschlossen:

"Die Beklagte verpflichtet sich gegenüber dem Kläger, ihn im Hinblick auf seine Einberufung zur Ableistung seines aktiven Wehrdienstes bei der Waffen-SS nicht anders zu behandeln als einen Wehrmachtsangehörigen im Sinne der Verordnungen vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I, 1417) und 18. September 1940 (RGBl. I, 1241).

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Kostentragung über den Zwischenvergleich sich nach der Entscheidung in der Hauptsache richten soll.

Der Kläger nimmt diese Erklärung der Beklagten an."



Entscheidungsgründe:

1. Nachdem die Beklagte sich in dem oben mitgeteilten Zwischenvergleich dem Kläger gegenüber verpflichtet hat, ihn im Hinblick auf seine Einberufung zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes bei der Waffen-SS nicht anders zu behandeln als einen Wehrmachtsangehörigen im Sinne der VO 1937 und VO 1940, steht für den vorliegenden Rechtsstreit fest, daß der Kläger die Rechte in Anspruch nehmen kann, die die beiden Verordnungen für Wehrdienstzeiten von Wehrmachtsangehörigen vorsehen. Es braucht daher für den vorliegenden Rechtsstreit nicht entschieden zu werden, ob auch ohne eine solche Parteivereinbarung die VO 1937 und die VO 1940 auf solche Arbeitnehmer Anwendung finden können, die zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes bei der Waffen-SS einberufen worden sind.

2. a) Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 12. April 1962 - 5 AZR 395/61 - (BAG 13, 79 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten) und in dem gegen die jetzige Beklagte ergangenen Urteil vom 12. April 1962 - 5 AZR 233/61 - (AP Nr. 2 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten) im einzelnen bereits ausgeführt, daß § 3 Abs. 2 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 teilweise noch gültiges Recht sind. Nach diesen Vorschriften werden, sofern Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen, Zeiten der aktiven Wehrdienstpflicht einschließlich Gefangenschaft auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Soldat anschließend an den Wehrdienst in den früheren Betrieb oder in einen anderen Betrieb eintritt. Es muß sich dabei, wie hervorzuheben ist und sich aus § 3 Abs. 2 VO 1937 klar ergibt, um d a s Arbeitsverhältnis handeln, das anschließend an die Entlassung aus dem Wehrdienst wieder aufgenommen bzw. neu begründet worden ist. Keineswegs hat ein Arbeitnehmer, der aktiven Wehrdienst geleistet hat, auf Grund dieser Bestimmungen eine Art Dauerstatus des Inhaltes, daß auch in allen folgenden neuen Arbeitsverhältnissen der aktive Wehrdienst als Zeit der Betriebszugehörigkeit bewertet werden m ü s s e (vgl. BAG 13, 79 [91] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten; BAG AP Nr. 2



zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten). § 3 Abs. 2 VO 1937 gilt im übrigen nicht für ehemalige Berufssoldaten (BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Dienstzeiten; BAG 13, 79 [91] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten; BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten).

b) Soweit § 1 Abs. 1 VO 1940 darüber hinaus noch vorsieht, daß auch solche Beschäftigungszeiten als Betriebszugehörigkeit zu bewerten sind, die der Einberufene vor seiner Einberufung bei einem ~~a n d e r e n~~ Arbeitgeber als demjenigen verbracht hat, in dessen Dienst er nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst getreten ist, ist § 1 Abs. 1 VO 1940 durch den Kriegsausgang und den totalen Zusammenbruch von 1945 überholt und nicht mehr gültig (BAG 13, 79 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten; BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten).

c) Mit diesem soeben dargelegten Inhalt hat der Senat § 3 Abs. 2 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 in den am 12. April 1962 entschiedenen Rechtsstreitigkeiten auf zwei Fälle angewendet, bei denen die Einberufenen ~~v o r~~ ihrer Einberufung bereits Arbeitnehmer ~~w a r e n~~. Von dieser Rechtsprechung abzugehen besteht kein Anlaß. ~~S a h m e r~~ hat sie in den Anmerkungen zu Nr. 1 und Nr. 2 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten gebilligt. Aus der Besprechung der Urteile des Senats durch ~~W a l t h e r~~ (Betrieb 1963, 1086) sind insoweit ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Richtigkeit der genannten Entscheidungen des Senats zu entnehmen. Die Verfassungsbeschwerde, die von der beklagten Partei in Sachen BAG 13, 79 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten gegen das Urteil des Senats eingelegt worden ist, hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts durch Beschluß vom 20. Dezember 1962 - 1 BvR 495/62 - durch den gemäß § 91 a Abs. 1 BVerfGG [a.F.] gebildeten Ausschuß einstimmig verworfen.

3. a) Der vorliegende Fall ist insoweit anders als die früher vom Senat entschiedenen Fälle gelagert, als der Kläger ~~v o r~~ seiner Einberufung ~~n i c h t~~ in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, sondern im elterlichen landwirtschaftlichen



Betrieb tätig war. Der Kläger hat nicht ausdrücklich behauptet, daß er Arbeitnehmer seiner Eltern war, und aus seinen Rechtsausführungen darüber, daß § 3 Abs. 2 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 kein Arbeitsverhältnis vor der Einberufung voraussetzte, geht genügend deutlich hervor, daß er das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mit seinen Eltern auch gar nicht behaupten will, sondern daß es sich um eine Mitarbeit des Klägers im Betrieb der Eltern handelte, die auf dem familienrechtlichen Sachverhalt des § 1617 BGB beruhte.

b) Wie jedoch sowohl die beiden Vorinstanzen als auch beide Parteien übersehen haben, bestimmen aber § 5 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940, daß die Anrechnungsgrundsätze des § 3 Abs. 2 VO 1937 und des § 1 Abs. 1 VO 1940 auch dann gelten sollen, wenn der Entlassene v o r seiner Einberufung noch nicht in einem Arbeitsverhältnis stand. In einem solchen Fall soll die Zeit des aktiven Wehrdienstes als Zeit der Betriebszugehörigkeit gelten, wenn der Einberufene nach seiner Entlassung sechs Monate einem Betrieb angehörte. Letzteres trifft beim Kläger unstreitig zu.

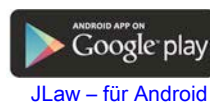
c) Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Regelung in § 5 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 können Bedenken nicht erhoben werden. Insbesondere kann darin keine "maßlose Regelung" gesehen werden, die durch den Kriegsausgang und den totalen Zusammenbruch von 1945 ebenso überholt und ungültig sei, wie das der Senat nach dem oben zu Ziffer 2 b dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten für § 1 Abs. 1 VO 1940 für diejenigen Beschäftigungszeiten angenommen hat, die der Einberufene vor seiner Einberufung bei einem anderen Arbeitgeber als demjenigen verbrachte, in dessen Dienste er nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst getreten ist. Mit § 5 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 ist namentlich der Kreis der Jugendlichen angesprochen, die sich vor ihrer Einberufung aus den verschiedensten Gründen schulischer, familiärer und sonstiger Art noch nicht entschieden hatten, ob und wann sie in ein Arbeitsverhältnis eintreten würden. Wenn diese nach



ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst in ein Arbeitsverhältnis eintraten, war und ist immer in Betracht zu ziehen, daß sie dies ohne Wehrdienst schon früher getan hätten und daß ihnen durch den Wehrdienst ein Zeitverlust entstanden ist, der ebenso ausgleichsbedürftig erschien wie der Zeitverlust derjenigen, die schon vor ihrer Einberufung in einem Arbeitsverhältnis standen. Dies konnte der Gesetzgeber zum Anlaß nehmen, generalisierend und zur Vermeidung von unentwirrbaren Streitigkeiten zu bestimmen, daß bei Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Entlassung aus dem Wehrdienst der Einberufene so zu behandeln sei, als habe er ohne Einberufung zum Wehrdienst schon vorher in ein Arbeitsverhältnis treten wollen.

d) Es ergibt sich somit, daß nach § 3 Abs. 2, § 5 VO 1937, § 1 Abs. 1 VO 1940 Wehrdienstzeiten nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit auch dann als Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind, wenn der Einberufene vor seiner Einberufung noch nicht in einem Arbeitsverhältnis stand.

4. Die Beklagte kann die in § 3 Abs. 2 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 vorgesehene Anrechnung von Wehrdienstzeiten auch nicht mit der Begründung verweigern, es stehe ihr frei, bei den von ihr gewährten freiwilligen Zuwendungen zu bestimmen, daß Wehrdienstzeiten entweder überhaupt nicht berücksichtigt werden oder daß Wehrdienstzeiten nur bei solchen Arbeitnehmern als Zeit der Betriebszugehörigkeit gelten, die bereits vor ihrer Einberufung bei der Beklagten tätig waren. Dieser Verteidigung der Beklagten ist der Senat bereits in dem früher gegen sie ergangenen Urteil vom 12. April 1962 - 5 AZR 233/61 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten - nicht gefolgt, in dem es sich um dieselben betrieblichen Regelungen handelte, wie die, in deren Genuß jetzt der Kläger kommen will. Denselben Rechtsstandpunkt hat der Senat in dem in BAG 13, 79 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten entschiedenen Fall eingenommen. Es kann daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Entscheidungen in AP Nr. 2 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten und BAG 13, 79 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten verwiesen werden, in denen es ebenfalls um Arbeitnehmer ging, die vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst noch



nicht bei ihren jetzigen Arbeitgebern beschäftigt waren. Zusätzlich sei folgendes bemerkt: Für Fälle, wie sie hier in Betracht kommen, in denen also ganz allgemein an die Belegschaft typisierte, an die Dauer der Betriebszugehörigkeit geknüpfte freiwillige Leistungen vom Arbeitgeber gewährt werden, besagen § 3 Abs. 2 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 mit dem zu Ziffer 2 a - c dieser Entscheidungsgründe näher gekennzeichneten Inhalt genügend klar, daß es einen Verstoß gegen den a r b e i t s r e c h t l i c h e n G l e i c h - b e h a n d l u n g s g r u n d s a t z und damit einen Verstoß gegen § 242 BGB darstellt, wenn für die Frage der Dauer der Betriebszugehörigkeit Wehrdienstzeiten einschließlich Gefangenschaft unberücksichtigt bleiben. Wie der Senat schon früher zum Ausdruck gebracht hat, verträgt es das Gerechtigkeitsgefühl nicht, wenn in dieser Beziehung der durch Wehr- und Kriegsdienst in vielfacher Beziehung benachteiligte und "aus der Bahn" geworfene Arbeitnehmer anders und schlechter behandelt wird als diejenigen, die nicht zum Wehrdienst einberufen waren, oder diejenigen, die vor ihrem Wehrdienst bereits bei ihrem jetzigen Arbeitgeber tätig waren.

5. Soweit die Beklagte darauf abhebt, der Kläger sei nicht unmittelbar anschließend nach seiner Entlassung, sondern erst drei bis vier Wochen später bei ihr in ein Arbeitsverhältnis getreten und deshalb könne er die Rechte aus § 3 Abs. 2 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 nicht für sich in Anspruch nehmen, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. § 3 Abs. 2 VO 1937 und § 1 Abs. 1 VO 1940 sprechen nur von dem an den Wehrdienst "anschließenden", nicht von dem "unmittelbar daran anschließenden" Arbeitsverhältnis. Nach dem Schutzzweck der beiden Verordnungen ist damit jedenfalls nicht gemeint, daß der aus dem Wehrdienst bzw. aus der Kriegsgefangenschaft Entlassene sich etwa am Tage nach seiner Heimkehr oder bereits wenige Tage danach um eine Arbeitsaufnahme bemühen müsse. Ihm ist vielmehr eine angemessene Eingewöhnungszeit einzuräumen, in der er sich - nach mehrjährigem Kriegsdienst und nach mehrjähriger Kriegsgefangenschaft - um seine persönlichen Dinge - z.B. um seine Familie, seine Angehörigen und seine



Wohnung - kümmern und sich auch erholen darf. Nimmt man die allgemeinen Lebensverhältnisse hinzu, wie sie im Juni 1948 bei der Rückkehr des Klägers aus der Gefangenschaft gegeben waren, so ist es regelrecht abwegig, dem Kläger den Vorwurf zu machen, er habe mit der Aufnahme der Arbeit bei der Beklagten ungebührlich lange gewartet und er sei nicht "anschließend" an seine Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in ein Arbeitsverhältnis bei der Beklagten getreten.

6. Nachdem die Beklagte sich bereit erklärt hat, den Kläger für die Anwendung der VO 1937 und der VO 1940 wie einen Wehrmachtsangehörigen zu behandeln, ist es ihr auch verwehrt, geltend zu machen, die Gefangenschaft des Klägers habe wegen seiner Zugehörigkeit zur Waffen-SS länger gedauert als die Gefangenschaft von Wehrmachtangehörigen. Im übrigen trifft diese Annahme der Beklagten, wie allgemein bekannt, in dieser Allgemeinheit deshalb nicht zu, weil zahllose Wehrmachtangehörige noch später aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind als der Kläger.

7. Insgesamt ergibt sich somit, daß das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht dem Begehren des Klägers entsprochen hat. Das führt zur Zurückweisung der Revision der Beklagten.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Walgenbach Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

